

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 975/2003 des Rates vom 5. Juni 2003 zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents für Einfuhren von Thunfisch in Dosen der KN-Codes 1604 14 11, 1604 14 18 und 1604 20 70** 1

Verordnung (EG) Nr. 976/2003 der Kommission vom 6. Juni 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 977/2003 der Kommission vom 6. Juni 2003 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Mast bestimmte männliche Jungrinder (1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004)** 5
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 978/2003 der Kommission vom 5. Juni 2003 zur Einstellung der Fischerei auf Lumb durch Schiffe unter der Flagge Spaniens** 14

Verordnung (EG) Nr. 979/2003 der Kommission vom 6. Juni 2003 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis B nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/2002 15

Verordnung (EG) Nr. 980/2003 der Kommission vom 6. Juni 2003 zur Festsetzung der Höchstsubvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis B nach der Insel Réunion im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1895/2002 16

Verordnung (EG) Nr. 981/2003 der Kommission vom 6. Juni 2003 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1896/2002 17

Verordnung (EG) Nr. 982/2003 der Kommission vom 6. Juni 2003 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1897/2002 nach bestimmten Drittländern 18

Verordnung (EG) Nr. 983/2003 der Kommission vom 6. Juni 2003 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor 19

Verordnung (EG) Nr. 984/2003 der Kommission vom 6. Juni 2003 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle 21

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2003/403/EG:

- * **Entscheidung des Rates vom 26. Mai 2003 zur Änderung der Entscheidung 2003/17/EG über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in Drittländern und über die Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem Saatgut ⁽¹⁾** 23

2003/404/EG:

- * **Beschluss Nr. 1/2003 des AKP-EG-Ministerrates vom 16. Mai 2003 über den Beitritt der Demokratischen Republik Timor-Leste zum AKP-EG-Partnerschaftsabkommen** 25
- * **Mitteilung über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte Fische und Fischereierzeugnisse** 26

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 975/2003 DES RATES**vom 5. Juni 2003****zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents für Einfuhren von Thunfisch in Dosen der KN-Codes 1604 14 11, 1604 14 18 und 1604 20 70**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im November 2001 kamen die Gemeinschaft, Thailand und die Philippinen überein, Konsultationen aufzunehmen, um zu prüfen, inwieweit die berechtigten Interessen Thailands und der Philippinen aufgrund der Umsetzung der Präferenzbehandlung für Thunfisch in Dosen mit Ursprung in den AKP-Staaten übermäßig beeinträchtigt werden. Da bei diesen Konsultationen keine für beide Seiten annehmbare Lösung gefunden werden konnte, kamen die Gemeinschaft, Thailand und die Philippinen überein, den Streit in dieser Angelegenheit in einem Vermittlungsverfahren zu schlichten. Am 20. Dezember 2002 stellte der Vermittler seinen Standpunkt vor, dem zufolge die Gemeinschaft ein auf den Meistbegünstigungsätzen basierendes Zollkontingent von 25 000 Tonnen für das Jahr 2003 zu einem im Rahmen des Kontingents geltenden Wertzollsatz von 12 % eröffnen sollte.
- (2) Da die Gemeinschaft bestrebt ist, dieses seit langem bestehende Problem zu lösen, beschloss sie, diesen Vorschlag anzunehmen. Daher sollte ein zusätzliches Zollkontingent für eine festgelegte Menge an Thunfisch in Dosen eröffnet werden.
- (3) Es ist angemessen, den Ländern, die ein wesentliches Interesse an der Versorgung mit Thunfisch in Dosen haben, länderspezifische Anteile am Kontingent zuzuweisen, ausgehend von den Mengen, die die einzelnen Länder in einem repräsentativen Zeitraum ohne Präferenzbegünstigung geliefert haben. Die restliche Kontingentsmenge sollte den übrigen Ländern zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die optimale Nutzung des Zollkontingents kann am besten dadurch gewährleistet werden, dass die Zuweisung nach dem Datum der Annahme der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erfolgt.
- (5) Um eine effiziente Verwaltung der Kontingente zu gewährleisten, sollte für die Einfuhren aus Thailand, den Philippinen und Indonesien, den Hauptzulieferern und Hauptbegünstigten des Kontingents, die Vorlage eines Ursprungsnachweises gefordert werden.

- (6) Die zur Durchführung der vorliegenden Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽¹⁾ erlassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab dem 1. Juli 2003 gilt für Einfuhren von Thunfisch in Dosen der KN-Codes 1604 14 11, 1604 14 18 und 1604 20 70 gleich welchen Ursprungs im Rahmen des gemäß dieser Verordnung eröffneten Zollkontingents ein Zollsatz von 12 %.

Artikel 2

Das Zollkontingent wird jährlich für zunächst fünf Jahre eröffnet. Die Kontingentsmenge wird für die ersten beiden Jahre wie folgt festgelegt:

- 25 000 Tonnen vom 1. Juli 2003 bis zum 30. Juni 2004,
- 25 750 Tonnen vom 1. Juli 2004 bis zum 30. Juni 2005.

Artikel 3

Das Zollkontingent wird wie folgt in vier Teile geteilt:

- a) ein Kontingent von 52 % der jährlichen Menge mit der laufenden Nummer 09.2005 für Einfuhren mit Ursprung in Thailand und
- b) ein Kontingent von 36 % der jährlichen Menge mit der laufenden Nummer 09.2006 für Einfuhren mit Ursprung in den Philippinen und
- c) ein Kontingent von 11 % der jährlichen Menge mit der laufenden Nummer 09.2007 für Einfuhren mit Ursprung in Indonesien und
- d) ein Kontingent von 1 % der jährlichen Menge mit der laufenden Nummer 09.2008 für Einfuhren mit Ursprung in anderen Drittländern.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Artikel 4

(1) Der Ursprung des Thunfisches in Dosen, der unter das Zollkontingent fällt, wird gemäß den in der Gemeinschaft geltenden Vorschriften ermittelt.

(2) Der gemäß Artikel 3 Thailand, den Philippinen und Indonesien zugewiesene Anteil an dem Zollkontingent kann nur nach Vorlage eines Ursprungsnachweises, der den in Artikel 47 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission ⁽¹⁾ festgelegten Voraussetzungen entspricht, in Anspruch genommen werden.

Ursprungsnachweise werden nur akzeptiert, wenn die Waren die Ursprungsregeln gemäß den in der Gemeinschaft geltenden Vorschriften erfüllen.

Artikel 5

Das Kontingent wird von der Kommission gemäß den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

Artikel 6

Diese Verordnung kann im zweiten Jahr nach der Eröffnung des Kontingents überprüft werden, um die Kontingentsmenge an den Bedarf des Gemeinschaftsmarktes anzupassen. Ist diese Überprüfung jedoch drei Monate vor dem 30. Juni 2005 nicht abgeschlossen, so wird das Kontingent automatisch für eine Menge von 25 750 Tonnen um ein weiteres Jahr verlängert. In der Folge werden die Zollkontingente regelmäßig um ein Jahr für dieselbe Menge verlängert, es sei denn eine Änderung wird spätestens drei Monate vor Ablauf des aktuellen Kontingents angenommen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 5. Juni 2003.

Artikel 7

Die für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Änderungen und der aufgrund von Änderungen der Kombinierten Nomenklatur und des TARIC erforderlichen Änderungen, werden nach dem in Artikel 8 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 8

(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 247a der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 ⁽²⁾ eingesetzten Ausschuss für den Zollkodex (nachstehend „Ausschuss“ genannt) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. STRATAKIS

⁽¹⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 881/2003 (AbL. L 134 vom 12.9.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 311 vom 12.12.2000, S. 17).

VERORDNUNG (EG) Nr. 976/2003 DER KOMMISSION
vom 6. Juni 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 6. Juni 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

<i>(EUR/100 kg)</i>			
KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 00	052	71,1	
	096	83,0	
	999	77,0	
0707 00 05	052	83,4	
	999	83,4	
0709 90 70	052	92,6	
	999	92,6	
0805 50 10	382	63,8	
	388	66,8	
	528	60,1	
	999	63,6	
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	86,7	
	400	121,8	
	404	89,5	
	508	75,0	
	512	76,8	
	524	59,9	
	528	68,8	
	720	113,3	
	800	144,9	
	804	97,4	
	999	93,4	
	0809 10 00	052	322,6
		220	56,9
999		189,8	
0809 20 95	068	156,6	
	400	295,5	
	999	226,1	

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 977/2003 DER KOMMISSION

vom 6. Juni 2003

zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Mast bestimmte männliche Jungrinder (1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach der WTO-Liste CXL ist die Gemeinschaft verpflichtet, ein jährliches Einfuhrzollkontingent für 169 000 zur Mast bestimmte männliche Jungrinder zu eröffnen. Hierzu müssen die Durchführungsbestimmungen für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 festgelegt werden.

(2) Dabei ist sicherzustellen, dass alle interessierten Marktteilnehmer in der Gemeinschaft gleichen und ständigen Zugang zu dem genannten Kontingent erhalten. Nach Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 kann bei der Verwaltung des Kontingents jedoch der Versorgungsbedarf auf dem Gemeinschaftsmarkt gebührend berücksichtigt werden.

(3) Daher ist der Versorgung bestimmter Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, in denen ein Mangel an Rindern für die Mast besteht. Da dies vor allem in Italien und Griechenland der Fall ist, sollte vorrangig der Bedarf dieser beiden Mitgliedstaaten befriedigt werden.

(4) Bei der Aufteilung des Kontingents sollte wie in der Vergangenheit vorgegangen werden. Demnach ist in Italien und Griechenland das Verfahren nach Artikel 32 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 und bei Anträgen aus anderen Mitgliedstaaten das Verfahren nach Absatz 2 zweiter Gedankenstrich desselben Artikels anzuwenden.

(5) Importeure, die im Handel mit lebenden Tieren mit Drittländern tätig sind, sollten die Möglichkeit haben, Einfuhrrechte zu beantragen. Dazu müssen sie nennenswerte Ein- oder Ausfuhren in jüngster Zeit nachweisen können.

(6) Die Kontrolle der Kriterien zur Aufteilung des Kontingents erfordert, dass der Antrag in dem Mitgliedstaat gestellt wird, in dem der Marktteilnehmer in das Mehrwertsteuerverzeichnis eingetragen ist. Italien und Griechenland bilden eine Ausnahme: Marktteilnehmer, die in das Mehrwertsteuerverzeichnis eines anderen Mitgliedstaats eingetragen sind, dürfen in diesen beiden Ländern einen Antrag stellen.

(7) Um Spekulationen vorzubeugen,

— dürfen Importeure, die zum 1. Januar 2003 nicht mehr im Handel mit lebenden Rindern tätig waren, keinen Zugang zu dem Kontingent erhalten;

— ist die Leistung einer Sicherheit für die Einfuhrrechte vorzusehen;

— dürfen die Einfuhrlizenzen nicht übertragbar sein;

— ist die Erteilung der Einfuhrlizenzen für jeden Marktteilnehmer auf die Menge zu beschränken, für die ihm Einfuhrrechte zugeteilt worden sind.

(8) Um einen ausgewogeneren Zugang zu dem Kontingent zu bieten, dabei aber eine wirtschaftlich angemessene Stückzahl Tiere pro Antrag zu gewährleisten, ist eine Höchst- und Mindestzahl von Tieren je Antrag festzusetzen.

(9) Um zu gewährleisten, dass jeder Marktteilnehmer Einfuhrlizenzen für alle ihm zugeteilten Einfuhrrechte beantragt, ist dies als Hauptpflicht im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1932/1999 ⁽⁴⁾, festzulegen.

(10) Damit die Kontingentsmenge vollständig ausgeschöpft werden kann, muss ein Termin für die Einreichung der Einfuhrlizenzanträge festgesetzt und für die Mengen, für die zu diesem Termin keine Lizenzanträge gestellt worden sind, eine andere Zuteilung vorgesehen werden. Aufgrund der gewonnenen Erfahrung ist diese Zuteilung den interessierten Importeuren vorzubehalten, die Einfuhrlizenzen für alle ihnen zustehenden Mengen beantragt haben.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 205 vom 3.8.1985, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 240 vom 10.9.1999, S. 11.

- (11) Es empfiehlt sich, das Kontingent anhand von Einfuhrlicenzen zu verwalten. Dazu sind insbesondere die Antragstellung zu regeln und die Angaben in den Anträgen und Lizenzen festzulegen, gegebenenfalls in Abweichung oder in Ergänzung von gewissen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 325/2003⁽²⁾, und der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 852/2003⁽⁴⁾.
- (12) Zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Kontingents ist sicherzustellen, dass der Lizenzinhaber tatsächlich als Importeur arbeitet und im Erwerb, Transport und Import der betreffenden Tiere aktiv ist. Der Nachweis dieser Tätigkeiten ist daher als eine Hauptpflicht bei der Sicherheitsleistung für die Lizenz festzulegen.
- (13) Um eine strenge statistische Kontrolle der im Rahmen des Kontingents eingeführten Tiere zu gewährleisten, ist die in Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 vorgesehene Toleranz nicht anzuwenden.
- (14) Für die Anwendung dieses Zollkontingents ist eine effektive Kontrolle der besonderen Bestimmung der eingeführten Tiere erforderlich. Deshalb müssen die Tiere in dem Mitgliedstaat gemästet werden, der die Einfuhrlicenz erteilt hat.
- (15) Um zu gewährleisten, dass die Tiere mindestens 120 Tage lang in den benannten Haltungsbetrieben gemästet werden, muss eine Sicherheit geleistet werden. Der Betrag dieser Sicherheit muss die Differenz zwischen dem Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs (GZT) und dem zum Zeitpunkt der Abfertigung der betreffenden Tiere zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr geltenden ermäßigten Zollsatz abdecken.
- (16) Der Verwaltungsausschuss für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für 169 000 lebende männliche Jungrinder der KN-Codes 0102 90 05, 0102 90 29 und 0102 90 49, die zur Mast in der Gemeinschaft bestimmt sind, wird für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis zum 30. Juni 2004 ein Zollkontingent eröffnet.

Das Kontingent trägt die laufende Nummer 09.4005.

⁽¹⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 47 vom 21.2.2003, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 35.

⁽⁴⁾ ABl. L 123 vom 17.5.2003, S. 9.

(2) Im Rahmen des Zollkontingents nach Absatz 1 gilt ein Einfuhrzoll in Höhe von 16 % des Wertes zuzüglich 582 EUR je Tonne Nettogewicht.

Die Anwendung dieser Zollsätze erfolgt unter der Bedingung, dass die eingeführten Tiere jeweils mindestens 120 Tage lang im dem Mitgliedstaat gemästet werden, der die Einfuhrlicenz erteilt hat.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Menge wird für die Zuteilung der Einfuhrrechte wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

- | | |
|----------------------------|----------------|
| a) Italien: | 107 650 Stück, |
| b) Griechenland: | 16 470 Stück, |
| c) andere Mitgliedstaaten: | 44 880 Stück. |

(2) Im Rahmen jeder der Mengen nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) werden Einfuhrrechte in Höhe von

- 50 % der Mengen vom betreffenden Mitgliedstaat auf Antrag direkt den Importeuren zugeteilt, die nachweisen, dass sie lebende Rinder im Rahmen der in Anhang I genannten Verordnungen eingeführt haben; die nachgewiesenen Referenzmengen gelten als beantragte Mengen;
- 50 % der Mengen vom betreffenden Mitgliedstaat auf Antrag direkt den Marktteilnehmern zugeteilt, die nachweisen, dass sie im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 aus und/oder nach Drittländern mindestens 75 lebende Tiere des KN-Codes 0102 90 ein- bzw. ausgeführt haben, unter Ausnahme der Einfuhren im Rahmen der in Anhang I genannten Verordnungen.

(3) Die Antragsteller müssen in ein nationales Mehrwertsteuerverzeichnis eingetragen sein.

Die Einfuhrrechte sind zu beantragen

- für die in Absatz 1 Buchstabe a) genannte Menge in Italien,
- für die in Absatz 1 Buchstabe b) genannte Menge in Griechenland,
- für die in Absatz 1 Buchstabe c) genannte Menge in dem jeweiligen Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller in das Verzeichnis eingetragen ist.

(4) Die Menge nach Absatz 1 Buchstabe c) wird auf Antrag den Marktteilnehmern zugeteilt, die nachweisen, dass sie im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 aus und/oder nach Drittländern mindestens 75 lebende Tiere des KN-Codes 0102 90 ein- bzw. ausgeführt haben.

(5) Die in Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich und in Absatz 4 bezeichneten Mengen werden den in Betracht kommenden Marktteilnehmern im Verhältnis der jeweils beantragten Mengen zugeteilt.

(6) Der Nachweis über die Ein- oder Ausfuhr wird ausschließlich anhand der Zollbescheinigung über die Abfertigung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr erbracht.

Die Mitgliedstaaten können von den zuständigen Behörden ordnungsgemäß beglaubigte Kopien dieser Dokumente zulassen.

Artikel 3

(1) Marktteilnehmer, die zum 1. Januar 2003 nicht mehr im Handel mit lebenden Rindern tätig waren, kommen für die Anwendung dieser Verordnung nicht in Betracht.

(2) Bei der Zuteilung der Mengen nach Artikel 2 Absatz 2 erster Gedankenstrich genießen aus Zusammenschlüssen hervorgegangene Unternehmen, von denen jedes der Teilunternehmen entsprechende Antragsrechte besaß, die gleichen Rechte wie die Unternehmen, aus denen sie hervorgegangen sind.

Artikel 4

(1) Reicht ein Antragsteller für eine der in Artikel 2 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich bzw. Artikel 2 Absatz 4 genannten Mengenkategorien mehr als einen Antrag ein, so sind alle seine Anträge unzulässig.

(2) Für die Anwendung von Artikel 2 Absätze 2 und 4 muss jeder Antrag mit den erforderlichen Nachweisen bis spätestens 13. Juni 2003, 13.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der zuständigen Behörde eingehen.

(3) Die Anträge nach Artikel 2 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich bzw. Artikel 2 Absatz 4 müssen sich jeweils auf mindestens 50 Stück Tiere und höchstens 10 % der verfügbaren Menge beziehen.

(4) Nach Prüfung der vorgelegten Nachweise zu den Anträgen gemäß Artikel 2 Absatz 2 übermitteln Italien und Griechenland der Kommission bis spätestens 2. Juli 2003 eine Liste der Antragsteller und der beantragten Mengen unter Verwendung der Formulare in Anhang II für Anträge nach Artikel 2 Absatz 2 erster Gedankenstrich und in Anhang III für Anträge nach Artikel 2 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich.

Liegen die nach Artikel 2 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich beantragten Mengen über den verfügbaren Mengen, so wendet der betreffende Mitgliedstaat auf die beantragten Mengen einen entsprechenden Kürzungskoeffizienten an.

(5) Nach Prüfung der vorgelegten Nachweise zu den Anträgen gemäß Artikel 2 Absatz 4 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission bis spätestens 2. Juli 2003 eine Liste der Antragsteller und der beantragten Mengen unter Verwendung des Formulars in Anhang III.

Die Kommission befindet so bald wie möglich darüber, in welchem Umfang den Anträgen nach Artikel 2 Absatz 4 stattgegeben wird. Liegen die beantragten Mengen über den verfügbaren Mengen, so setzt die Kommission einen Koeffizienten zur Kürzung der beantragten Mengen fest.

(6) Hat die Anwendung des Koeffizienten nach den Absätzen 4 und 5 zur Folge, dass je Antrag gemäß Artikel 2 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich bzw. Artikel 2 Absatz 4 weniger als 50 Tiere zugeteilt werden, so bestimmt das Los über die Zuteilung von Partien von jeweils 50 Tieren in den betreffenden Mitgliedstaaten. Beläuft sich die Restmenge auf weniger als 50 Stück, so gilt diese Stückzahl als eine Partie.

Artikel 5

(1) Die Zuteilung der Einfuhrrechte unterliegt einer Sicherheitsleistung in Höhe von 3 EUR/Tier. Die Sicherheit ist mit Stellung des Antrags auf Einfuhrrechte bei der zuständigen Behörde zu leisten.

(2) Für die zugeteilten Einfuhrrechte müssen Einfuhrlizenzen beantragt werden. Dies gilt als Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85.

(3) Wenn bei den Zuteilungen durch Italien und Griechenland nach Artikel 2 Absatz 2 und durch die Kommission nach Artikel 4 Absatz 5 die beantragten Einfuhrrechte die zugeteilten Rechte übersteigen, so wird die geleistete Sicherheit sofort anteilmäßig je nach Höhe der Überschreitung freigegeben.

Artikel 6

(1) Die Einfuhr von Tieren, für die Einfuhrrechte zugeteilt worden sind, erfolgt nur gegen Vorlage einer Einfuhrlizenz.

(2) Die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 und (EG) Nr. 1445/95 gelten vorbehaltlich der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.

(3) Der Lizenzantrag kann nur gestellt werden

— in dem Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf Erteilung von Einfuhrrechten gestellt worden ist;

— von dem Marktteilnehmer, dem Einfuhrrechte nach den Artikeln 2 und 4 zugeteilt worden sind. Jede Erteilung einer Einfuhrlizenz hat eine entsprechende Verringerung der Einfuhrrechte zur Folge.

(4) Die Lizenzen werden bis zum 28. November 2003 für höchstens 50 % der zugeteilten Einfuhrrechte erteilt. Die Einfuhrlizenzen für die restliche Stückzahl Tiere werden ab dem 1. Dezember 2003 erteilt.

(5) Die Einfuhrlizenz wird auf Antrag und auf den Namen des Marktteilnehmers ausgestellt, dem die Einfuhrrechte zugeteilt worden sind.

(6) Der Lizenzantrag und die Lizenz müssen folgende Angaben enthalten:

a) in Feld 8 das Ursprungsland,

b) in Feld 16 einen der zulässigen KN-Codes,

c) in Feld 19 die Zahl „0“ (null),

d) in Feld 20 die folgende Angabe:

„Lebende männliche Mastrinder mit einem Gewicht von jeweils höchstens 300 kg (Verordnung (EG) Nr. 977/2003)“.

Artikel 7

(1) Unbeschadet Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 sind die nach der vorliegenden Verordnung erteilten Einfuhrlizenzen nicht übertragbar und begründen nur dann einen Anspruch auf das Zollkontingent, wenn sie auf den Namen und die Anschrift ausgestellt sind, die in der beiliegenden Zollerklärung über die Abfertigung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr für den Empfänger angegeben sind.

(2) Die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen beträgt 120 Tage ab ihrer Ausstellung im Sinne von Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000. Die Gültigkeit der Lizenzen ist jedoch bis zum 30. Juni 2004 befristet.

(3) Die Sicherheit für die Einfuhrlizenzen beträgt 20 EUR je Stück Tier und wird vom Antragsteller zusammen mit dem Lizenzantrag gestellt.

(4) Die erteilten Lizenzen gelten gemeinschaftsweit.

(5) Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 findet keine Anwendung.

(6) Unbeschadet der Bestimmungen in Titel III Abschnitt 4 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 wird die Sicherheit erst freigegeben, wenn nachgewiesen ist, dass der Lizenzinhaber wirtschaftlich und technisch für den Erwerb, den Transport und die Abfertigung der betreffenden Tiere zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr verantwortlich ist. Der Nachweis besteht zumindest aus folgenden Dokumenten:

— der Originalhandelsrechnung, die vom Verkäufer oder seinem Vertreter im Ausfuhrdrittland auf den Namen des Lizenzinhabers ausgestellt wurde, sowie dem Zahlungsbeleg oder dem Nachweis der Eröffnung eines unwiderruflichen Kreditbriefs zugunsten des Verkäufers;

— dem auf den Lizenzinhaber ausgestellten Konnossement bzw. — bei Straßen- oder Lufttransport — Frachtbrief für die betreffenden Tiere;

— dem Exemplar Nr. 8 des Formblatts IM4, bei dem in Feld 8 als einzige Eintragung Name und Anschrift des Antragstellers angegeben sind;

— dem Nachweis der Entrichtung der anfallenden Zölle durch den oder im Namen des Lizenzinhabers.

Artikel 8

(1) Zum Zeitpunkt der Einfuhr muss der Importeur nachweisen, dass er

— sich gegenüber der zuständigen Behörde des die Einfuhrlizenz erteilenden Mitgliedstaats schriftlich verpflichtet hat, ihr innerhalb eines Monats die Liste der Betriebe zukommen zu lassen, in denen die Jungrinder gemästet werden;

— bei der zuständigen Behörde des die Einfuhrlizenz erteilenden Mitgliedstaats eine Sicherheit geleistet hat, deren Höhe in Anhang IV für die jeweiligen KN-Codes festgesetzt ist. Die Mast der eingeführten Tiere in dem betreffenden Mitgliedstaat während eines Zeitraums von mindestens 120 Tagen ab Annahme der Zollerklärung über die Abfertigung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr gilt als Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85.

(2) Außer in Fällen höherer Gewalt wird die Sicherheit nach Absatz 1 zweiter Gedankenstrich erst freigegeben, wenn der zuständigen Behörde des die Einfuhrlizenz erteilenden Mitgliedstaats nachgewiesen wird, dass die Jungrinder

a) in dem/den gemäß Absatz 1 angegebenen Betrieb(en) gemästet wurden und

b) nicht vor Ablauf einer Frist von 120 Tagen ab dem Tag der Einfuhr geschlachtet worden sind oder

c) vor Ablauf derselben Frist aus gesundheitspolizeilichen Gründen geschlachtet wurden oder infolge einer Krankheit oder eines Unfalls gestorben sind.

Die Sicherheit wird unverzüglich freigegeben, nachdem ein solcher Nachweis erbracht worden ist.

Wurde jedoch die in Absatz 1 erster Gedankenstrich genannte Frist nicht eingehalten, so wird der Betrag der freizugebenden Sicherheit gekürzt um

— 15 % sowie

— 2 % des Restbetrags je Überschreitungstag.

Der nicht freigegebene Betrag verfällt und wird als Zoll einbehalten.

(3) Wird der Nachweis gemäß Absatz 2 nicht innerhalb von 180 Tagen nach dem Tag der Einfuhr erbracht, so verfällt die Sicherheit und wird als Zoll einbehalten.

Wird dieser Nachweis zwar nicht innerhalb von 180 Tagen, jedoch innerhalb der auf diese 180 Tage folgenden sechs Monate erbracht, so wird der einbehaltene Betrag, gekürzt um 15 % der Sicherheit, zurückgezahlt.

Artikel 9

(1) Die Einfuhrrechte für Tiere, für die bis zum 6. Februar 2004 keine Anträge auf Einfuhrlizenz gestellt wurden, werden im Rahmen einer weiteren Zuteilung vergeben, ohne Rücksicht auf die Mengenaufteilung zwischen den Mitgliedstaaten in Artikel 2 Absatz 1 und die beiden unterschiedlichen Zuteilungsregelungen in Artikel 2 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich.

(2) Zu diesem Zweck teilen die Mitgliedstaaten der Kommission bis spätestens 12. Februar 2004 die Stückzahl der Tiere mit, für die noch keine Einfuhrlicenzen beantragt wurden.

(3) Die Kommission bestimmt und veröffentlicht so rasch wie möglich die noch zuzuteilende Gesamtstückzahl der verbleibenden Tiere.

(4) Die Zuteilung nach Absatz 1 ist den interessierten Marktteilnehmern vorbehalten, die Einfuhrlicenzen für alle ihnen ursprünglich zugeteilten Einfuhrrechte beantragt haben.

Neuanträge auf Einfuhrrechte müssen in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller in das nationale Mehrwertsteuerverzeichnis eingetragen ist.

(5) Die Anträge müssen sich jeweils auf mindestens 50 Stück Tiere und höchstens die verfügbare Anzahl nach Absatz 3 beziehen. Beträgt die Zahl der verbleibenden Tiere weniger als 50 Stück, so bezieht sich ein Antrag jeweils auf die betreffende Stückzahl.

(6) Bei der Anwendung dieses Artikels gelten die Bestimmungen der Artikel 4 bis 8. Als Antragsfrist entsprechend Artikel 4 Absatz 2 gilt jedoch der 27. Februar 2004 und als Frist für die Mitteilung entsprechend Artikel 4 Absatz 4 der 5. März 2004.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

*ANHANG I***Verordnungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2**

Verordnungen der Kommission:

(EG) Nr. 1431/1999 (ABl. L 166 vom 1.7.1999, S. 49),

(EG) Nr. 885/2000 (ABl. L 104 vom 29.4.2000, S. 39),

(EG) Nr. 1095/2001 (ABl. L 150 vom 6.6.2001, S. 25).

ANHANG III

Fax (32-2) 296 60 27/(32-2) 295 36 13

Anwendung von Artikel 4 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 977/2003**Laufende Nummer 09.4005**

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

GD AGRI/D/2 — RINDFLEISCHSEKTOR

ANTRAG AUF EINFUHRRECHTE

Datum: Zeitraum:

Nummer des Antragstellers ⁽¹⁾	Antragsteller (Name und Anschrift)	Stückzahl Tiere
Insgesamt		

Mitgliedstaat: Telefax Nr.:

Telefon Nr.:

⁽¹⁾ Durchgehende Nummerierung.

ANHANG IV

HÖHE DER ZU LEISTENDEN SICHERHEIT

Männliche Jungrinder für die Mast (KN-Code)	Sicherheitsbetrag (EUR/Tier)
0102 90 05	28
0102 90 29	56
0102 90 49	105

VERORDNUNG (EG) Nr. 978/2003 DER KOMMISSION
vom 5. Juni 2003
zur Einstellung der Fischerei auf Lumb durch Schiffe unter der Flagge Spaniens

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2846/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 des Rates vom 20. Dezember 2001 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2003) ⁽³⁾ sind für das Jahr 2003 Quoten für Lumb vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.
- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Lumbfänge im ICES-Gebiet V, VI, VII (EG-Gewässer und nicht unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von

Drittländern stehende Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Spaniens führen oder in Spanien registriert sind, die für 2003 zugeteilte Quote erreicht. Spanien hat die Befischung dieses Bestands ab dem 24. Mai 2003 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Lumbfänge im ICES-Gebiet V, VI, VII durch Schiffe, die die Flagge Spaniens führen oder in Spanien registriert sind, gilt die Spanien für 2003 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Lumb im ICES-Gebiet V, VI, VII durch Schiffe, die die Flagge Spaniens führen oder in Spanien registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 24. Mai 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 2003

Für die Kommission
Jörgen HOLMQUIST
Generaldirektor für Fischerei

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 358 vom 21.12.1998, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 356 vom 21.12.2002, S. 12.

VERORDNUNG (EG) Nr. 979/2003 DER KOMMISSION**vom 6. Juni 2003****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis B nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/2002**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1898/2002 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95

genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis B nach bestimmten Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1898/2002 genannten Ausschreibung anhand der vom 2. bis zum 5. Juni 2003 eingereichten Angebote auf 295,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 6. Juni 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.⁽³⁾ ABl. L 287 vom 25.10.2002, S. 11.⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.⁽⁵⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 980/2003 DER KOMMISSION
vom 6. Juni 2003

zur Festsetzung der Höchstsubvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis B nach der Insel Réunion im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1895/2002

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der Kommission vom 6. September 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Reis nach der Insel Réunion ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1453/1999 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1895/2002 der Kommission ⁽⁵⁾ wurde eine Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von Reis nach der Insel Réunion eröffnet.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, eine Höchstsubvention festzusetzen.

(3) Bei dieser Festsetzung sind insbesondere die Kriterien der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 zu berücksichtigen. Den Zuschlag erhalten die Bieter, deren Angebot der Höchstsubvention entspricht oder darunter liegt.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstsubvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis B des KN-Codes 1006 20 98 nach der Insel Réunion wird auf der Grundlage der vom 2. bis zum 5. Juni 2003 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1895/2002 eingereichten Angebote auf 302,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 261 vom 7.9.1989, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. L 287 vom 25.10.2002, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 981/2003 DER KOMMISSION

vom 6. Juni 2003

zur Festsetzung der Höchstertattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1896/2002

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1896/2002 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrertattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95

genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrertattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstertattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1896/2002 genannten Ausschreibung anhand der vom 2. bis 5. Juni 2003 eingereichten Angebote auf 145,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.⁽³⁾ ABl. L 287 vom 25.10.2002, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.⁽⁵⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 982/2003 DER KOMMISSION
vom 6. Juni 2003

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1897/2002 nach bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1897/2002 der Kommission⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

(3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1897/2002 genannten Ausschreibung anhand der vom 2. bis zum 5. Juni 2003 eingereichten Angebote auf 145,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 6. Juni 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 287 vom 25.10.2002, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 983/2003 DER KOMMISSION
vom 6. Juni 2003
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 493/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr auf dem Geflügelfleischsektor anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 928/2003 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt.
- (2) Die Anwendung der in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannten Kriterien auf die Angaben, über welche die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu,

dass die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannten Erzeugnisse, die im Anhang der geänderten Verordnung (EG) Nr. 928/2003 festgesetzt sind, werden gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 6. Juni 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77.

⁽²⁾ ABl. L 77 vom 20.3.2002, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 131 vom 28.5.2003, S. 13.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Juni 2003 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
0105 11 11 9000	V04	EUR/100 Stück	0,80
0105 11 19 9000	V04	EUR/100 Stück	0,80
0105 11 91 9000	V04	EUR/100 Stück	0,80
0105 11 99 9000	V04	EUR/100 Stück	0,80

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission (ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

V04 alle Bestimmungen mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und Estlands.

VERORDNUNG (EG) Nr. 984/2003 DER KOMMISSION
vom 6. Juni 2003
zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise
und zusätzlichen Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 624/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch

die Verordnung (EG) Nr. 1153/2002 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 800/2003 ⁽⁶⁾, festgesetzt.

- (2) Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 27.

⁽⁶⁾ ABl. L 115 vom 9.5.2003, S. 47.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 6. Juni 2003 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	15,46	8,82
1701 11 90 ⁽¹⁾	15,46	15,12
1701 12 10 ⁽¹⁾	15,46	8,59
1701 12 90 ⁽¹⁾	15,46	14,61
1701 91 00 ⁽²⁾	19,16	16,99
1701 99 10 ⁽²⁾	19,16	11,55
1701 99 90 ⁽²⁾	19,16	11,55
1702 90 99 ⁽³⁾	0,19	0,45

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 26. Mai 2003

zur Änderung der Entscheidung 2003/17/EG über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in Drittländern und über die Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem Saatgut

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/403/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1,

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1,

gestützt auf die Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In seiner Entscheidung 2003/17/EG ⁽⁴⁾ hat der Rat festgestellt, dass die in bestimmten Drittländern durchgeführten Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen bestimmter Arten und das in Drittländern erzeugte Saatgut bestimmter Arten die in den Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 2002/57/EG und in der Richtlinie 2002/54/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Betarübensaatgut ⁽⁵⁾ festgelegten Anforderungen erfüllen.
- (2) Inzwischen wurde festgestellt, dass auch Litauen Saatgutkontrollvorschriften für eine Reihe von Pflanzenarten erlassen hat, die amtliche Feldbesichtigungen bei der Saatguterzeugung vorschreiben.

- (3) Gemäß diesen Vorschriften kann Saatgut grundsätzlich nach den OECD-Regeln für die sortenmäßige Anerkennung von Saatgut, das für den internationalen Handel bestimmt ist, amtlich zertifiziert und können Saatgutpackungen gemäß diesen Regeln amtlich verschlossen werden. Diese Vorschriften sehen auch Stichprobennahmen und Prüfungen des Saatguts gemäß den Verfahren der Internationalen Vereinigung für Saatgutprüfung (ISTA) vor.

- (4) Eine Prüfung dieser Vorschriften und ihrer Anwendung in Litauen hat gezeigt, dass die vorgeschriebenen Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen den in den Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG und 2002/57/EG festgelegten Anforderungen genügen. Die nationalen Bestimmungen, denen das in Litauen geerntete und kontrollierte Saatgut hinsichtlich seiner Eigenschaften sowie der Modalitäten seiner Prüfung, Identitätssicherung, Kennzeichnung und Kontrolle unterworfen ist, bieten die gleiche Gewähr wie die Anforderungen, die für das in der Gemeinschaft geerntete und kontrollierte Saatgut gelten, sofern weitere Bedingungen für die Saatgutvermehrungsbestände und das erzeugte Saatgut, insbesondere hinsichtlich der Kennzeichnung der Verpackungen, eingehalten werden.

- (5) Für Litauen sollte daher die Gleichstellung von Saatgut bestimmter Arten gewährt werden.

- (6) Die Entscheidung 2003/17/EG sollte daher entsprechend geändert werden —

⁽¹⁾ ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2298/66. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/64/EG (ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 60).

⁽²⁾ ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2309/66. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/64/EG.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 74. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/68/EG (ABl. L 195 vom 24.7.2002, S. 32).

⁽⁴⁾ ABl. L 8 vom 14.1.2003, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 12.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I der Entscheidung 2003/17/EG wird folgender Eintrag nach dem Eintrag für Lettland eingefügt:

„Litauen	Ministry of Agriculture, Vilnius	66/401/EWG, 66/402/EWG, 2002/57/EG“
----------	-------------------------------------	---

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 2003.

Im Namen des Rates
Der Präsident
G. DRYG

BESCHLUSS Nr. 1/2003 DES AKP-EG-MINISTERRATES
vom 16. Mai 2003
über den Beitritt der Demokratischen Republik Timor-Leste zum AKP-EG-Partnerschafts-
abkommen

(2003/404/EG)

DER AKP-EG-MINISTERRAT —

gestützt auf das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnete AKP-EG-Partnerschaftsabkommen, insbesondere auf Artikel 94 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Demokratische Republik Timor-Leste hat gemäß Artikel 94 Absatz 1 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens einen Antrag auf Beitritt zu dem Abkommen gestellt.
- (2) Timor-Leste erfüllt die Beitrittsvoraussetzungen gemäß Artikel 94 Absatz 1 des Abkommens, und sein Beitrittsantrag sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Beitritt der Demokratischen Republik Timor-Leste zum AKP-EG-Partnerschaftsabkommen wird genehmigt.

Artikel 2

Für die Teilnahme Timor-Lestes an dem Abkommen gilt vorübergehend die Regelung, dass Timor-Leste in den Genuss der Finanzhilfe der Gemeinschaft an die AKP-Staaten kommt, die nach Artikel 3 Buchstabe b) (Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit und Integration) des geltenden Finanzprotokolls in Anhang I des Abkommens für den Zeitraum 2000-2005 gewährt wird.

Artikel 3

Die Artikel 1 und 5 des Anhangs VI müssen geändert werden, damit Timor-Leste in die Listen der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten und der AKP-Inselstaaten aufgenommen wird.

Artikel 4

Der Beitritt von Timor-Leste zu dem Abkommen wird am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde rechtswirksam.

Geschehen zu Brüssel am 16. Mai 2003.

Im Namen des AKP-EG-Ministerrates

Der Präsident

Serge RIALUTH VOHOR

Mitteilung über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte Fische und Fischereierzeugnisse

Das Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen mit der Republik Bulgarien über den Handel mit bestimmten Fischen und Fischereierzeugnissen, dessen Abschluss der Rat am 26. November 2002 ⁽¹⁾ beschlossen hat, ist am 1. März 2003 in Kraft getreten, da die Notifizierungen über den Abschluss der in Artikel 3 des genannten Protokolls vorgesehenen Verfahren am 17. Februar 2003 abgeschlossen worden sind.

⁽¹⁾ ABl. L 335 vom 12.12.2002, S. 17.